

BGer 5A 497/2016 vom 6. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_497_2016

FR: TF 5A 497/2016 du 6 juillet 2016

IT: TF 5A 497/2016 del 6 luglio 2016

Regeste

Ambulante Massnahme | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 06.07.2016 5A 497/2016 (5A_497/2016)
Tribunal fédéral IIe Cour de droit civil 06.07.2016 5A 497/2016 (5A_497/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 06.07.2016 5A 497/2016 (5A_497/2016)

Ambulante Massnahme | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_497/2016
Urteil vom 6. Juli 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Bezirksgericht U._____, Familiengericht. Gegenstand
Ambulante Massnahme, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 17. Mai
2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau (1. Kammer). Nach Einsicht in die
Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 17. Mai 2016 des
Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, das eine Beschwerde des Beschwerdeführers
gegen die Verweigerung (durch das Familiengericht U._____) der Aufhebung bzw.
Abänderung einer (nach Art. 437 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 67q EG/ZGB längstens bis zum 15.
Januar 2017 angeordneten) ambulanten Massnahme (alle 3 Wochen Verabreichung einer
Depotspritze... in der Klinik B._____) abgewiesen hat, in Erwägung, dass das
Verwaltungsgericht (nach Durchführung einer Verhandlung und auf Grund eines ärztlichen
Gutachtens) erwog, der an... leidende, bereits... Mal in der Klinik hospitalisierte
Beschwerdeführer bedürfe zur Stabilisierung seines psychischen Zustandes der
neuroleptischen Behandlung, ansonst (als Folge einer...) eine... (mit der Notwendigkeit
einer erneuten Klinikeinweisung) drohe, was belastender wäre als die fortgesetzte
Depotmedikation mit dem Medikament..., das bisher den Zustand des Beschwerdeführers
verbessert habe und am wenigsten unerwünschte Nebenwirkungen hervorrufe, dass die
Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in
welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht
(Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht
eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsgrügen in der
Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass der
Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise
auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den
gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des
Verwaltungsgerichts vom 17. Mai 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit
auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in
Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten

zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Bezirksgericht U._____, Familiengericht, und dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 6. Juli 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.